# **VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 16.12.93 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren in der Stadt Homberg (Ohm) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992, S. 534),

§§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBI. I, S. 333),

in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 - 3, 5. 6, 8, 10, 11 der Hessischen Verwaltungsgebührensatzung vom 11.07.1972 (GVBI. I, S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1991 (GVBI. I, S. 301).

Geändert durch Euroeinführungssatzung (EES) vom 05. September 2001.

§1

#### GEBÜHRENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

**§2** 

#### GEBÜHRENFREIE AMTSHANDLUNGEN

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

- 1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
- 2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

#### **GEBÜHRENFREIHEIT**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
  - 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
  - 3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts-(Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten,
  - 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.
  - 5. freie Wohlfahrtsverbände.
  - 6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### § 4

#### GEBÜHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

- (1) wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

#### **GEBÜHRENGLÄUBIGER**

Gebührengläubiger ist die Stadt Homberg (Ohm).

§ 6

#### **GEBÜHRENSCHULDNER**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

#### **GEBÜHRENBEMESSUNG**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Cent nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,25 Euro abgerundet.

#### **RAHMENGEBÜHREN**

bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

- 1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- 2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
- 3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

#### § 9

#### **PAUSCHGEBÜHREN**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als 1 Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 10

#### **AUSLAGEN**

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### § 11

#### KOSTENENTSCHEIDUNG

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  - 1. die kostenerhebende Behörde.
  - 2. der Kostenschuldner,

- 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
- 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

#### **ENTSTEHEN - FÄLLIGKEIT - SÄUMNIS**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

#### § 13

#### **ZAHLUNG - ZAHLUNGSVERZUG**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht unter Verwendung von Gebührenstemplern oder Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und zu entwerten sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Homberg (Ohm) einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,-- Euro nicht übersteigt.

#### STUNDUNG UND ERLASS

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 5 a und 6 KAG die §§ 222, 227 Abs. 1 und 261 Abgabenordnung.

#### § 15

#### **VOLLSTRECKUNG**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBI. I, S. 151), in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 16

#### **ZUWIDERHANDLUNGEN**

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  - einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
  - 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Ab. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 10.226,-- Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### § 17

#### **RECHTSBEHELF**

gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### § 18

#### INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG BISHERIGER VORSCHRIFTEN

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1985 in der Fassung vom 25.02.1987 außer Kraft.

Die Euroeinführungssatzung (EES) tritt am 01.01.2002 in Kraft

Homberg (Ohm), den 05.09.2001

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)

> (Orth) Bürgermeister

EES: Beschluss am 05.09.2001 Bekanntmachung am 26.09.2001 Gebührenverzeichnis geändert am: 29.09.2003 Bekanntmachung am: 12.11.2003

#### Anlagen

- 1.
- 2.
- 3.

# Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm)

#### A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

#### 1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, u.a.

Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist 10,00 Euro

# 2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Kopien

2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. je angefangene Seite	mdst. 2,50 Euro 0,50 Euro
2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je angefangene Seite	mdst. 5,00 Euro 1,00 Euro
2.5	Fotokopien 2.5.1. DIN A 5/A 4, je Seite 2.5.2. DIN A 3, je Seite	0,50 Euro 0,75 Euro
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	l
<b>3.</b> 3.1	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,50 Euro
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, je Seite	2,50 Euro 0,50 Euro
3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, je Seite Mindestgebühr Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen,	2,50 Euro 0,50 Euro 2,50 Euro
3.1 3.2 3.3	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, je Seite Mindestgebühr Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 Euro 0,50 Euro 2,50 Euro 2,50 Euro

#### B. Besondere Verwaltungsgebühren

#### 1. Bauverwaltung

ie weitere Woche

1.3 Verwaltungsaufwand bei Ersatzvornahme und Schadenbeseitigung 10 % der Rechnungssumme 1.4 Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite des Leistungsverzeichnisses 0,50 Euro 5,00 Euro Mindestgebühr 1.5 Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze 10,00 Euro 1.6 Gebühr für Abnahme von Straßenaufbrüchen, Anschlüssen von Versorgungsleitungen 10,00 Euro 2. **Ordnungs- und Meldewesen** 2.9 Ausstellen einer Ersatz-Lohnsteuerkarte 1,50 Euro 2.10 Ausstellen von Erlaubnisscheinen zur Abgabe von Gift 10,00 Euro 4. Gewerberechtliche Erlaubnisse 4.10 Aufstellung von Verkaufsständen jeglicher Art je Ifdm und Tag (Marktordnung) 2.00 Euro 5. Straßenwesen 5.1 Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum je angef. Woche 7,50 Euro 5.2 Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen im öffentlichen Verkehrsraum je angef. Woche 7,50 Euro 5.3 Aufstellen von Wohnwagen/Bauwagen im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene Woche 7,50 Euro 6. Verkehrswesen 6.1 Zustimmung zu Maßnahmen der Bauunternehmer an Baustellen (Straßensperrung) bis zu einer Woche 7,50 Euro

7.50 Euro

6.2 Wird der Bürgersteig in seiner ganzen Breite oder dieser in Verbindung mit einem Teil der Fahrbahn in Anspruch genommen und auf die Anlegung eines Notbürgersteiges verzichtet, erhöhen sich die Genehmigungsgebühren um 50 % nach Ziff. 6.1.

+ 50 %

6.3 Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten usw. auf und über städtischem Grund und Boden

25,00 Euro

#### 7. Fundsachen

Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen

2,50 Euro

#### 8. Steuersachen

8.1 Ersatz einer Hundesteuermarke

2,50 Euro

8.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Gebühren

5.00 Euro

# 9. Sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren oder Benutzungsgebühren)

9.1 Verleih städtischer Geräte,

je Tag/Mindestgebühr

 a) Fahnen
 0,50/1,50 Euro

 b) Rednerpult
 0,50/2,50 Euro

 c) Lichterketten
 0,50/2,50 Euro

#### 10. Widerspruchsgebühren

10.1 Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,

5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages,

mindestens 25,00 Euro höchstens 2.500,00 Euro

10.2 Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,

mindestens 12,50 Euro höchstens 1.250,00 Euro 10.3 Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens wenigstens

12,50 Euro 1.250,00 Euro

# Bekanntmachungen

#### Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

Öffentliche Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses finden am

Dienstag, dem 18. November 2003 und Dienstag, dem 25. November 2003,

jeweils um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Homberger Rathauses statt.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlus-

3. Erlass eines 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung 2003 der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Vorlage des Verwaltungsentwurfes nach Feststellung durch den Magistrat am 27. Oktober 2003 -Drucksache Nr. 131-

4. Verschiedenes

Homberg (Ohm), den 12. November 2003

gez.: Klein Ausschussvorsitzender

## Gedenkfeiern zum diesjährigen Volkstrauertag

Die Gedenkfeiern zum diesjährigen Volkstrauertag finden in der Stadt Homberg (Ohm) und ihren Stadtteilen zu folgenden Zeitpunkten statt:

Sonntag, den 16. November 2003 (Volkstrauertag)

Homberg (Stadt) Stadtteil Appenrod

14 00 Libr 14.45 Uhr

(im Anschluss an den Gottesdienst)

am Ehrenmal am Ehrenmal

Stadtteil Bleidenrod

11.30 Uhr

am Ehrenmal

Stadtteil Büßfeld Stadtteil Dannenrod

11.00 Uhr

Kranzniederlegung am Ehrenmal

14.00 Uhr (im Anschluss an den Gottesdienst) am Ehrenmal

Stadtteile Deckenbach u. Höingen

13.00 Uhr

am Ehrenmal

Stadtteil Erbenhausen

(vor dem Gottesdienst) 13.45 Uhr

Stadtteil Maulbach

am Ehrenmal

(im Anschluss an den Gottesdienst) 10.15 Uhr

am Ehrenmal

Stadtteil Nieder-Ofleiden

(im Anschluss an den Gottesdienst) 10.00 Uhr

(im Anschluss an den Gottesdienst)

am Ehrenmal

Stadtteile Ober-Ofleiden und Gontershausen

10.30 Uhr (im Anschluss an den Gottesdienst) am Ehrenmal

Stadtteil Schadenbach

in Ober-Ofleiden

(im Anschluss an den Gottesdienst)

am Ehrenmal

Sonntag, 23. November 2003 (Totensonntag)

Stadtteil Haarhausen

13.30 Uhr

am Ehrenmal

(im Anschluss an den Gottesdienst) Die Bevölkerung wird zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen. Im Namen der Vereinsvorsitzenden werden die Mitglieder um rege Teilnahme gebeten.

Die Vereine in Homberg (Stadt) treffen sich um 13.45 Uhr auf dem Parkplatz des Friedhofs zum gemeinsamen Gang zum Ehrenmal. Homberg (Ohm), den 12. November 2003

> Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) gez. Orth (Bürgermeister)

#### Glascontainer im Stadtteil Maulbach

Im Stadtteil Maulbach gehen vermehrte Beschwerden wegen Nichteinhaltung der Einwurfzeiten von Altglas in den Glascontai-

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) bittet alle Mitbürger darum, sich beim Einwurf von Altglas an die auf dem Container befindlichen Einwurfzeiten zu halten.

Die Belastung der Einwohner, die in unmittelbarer Nähe des Altglascontainers wohnen, soll möglichst gering gehalten werden.

#### Anderung der Verwaltungsgebührensatzung hier: Einfügung von Widerspruchsgebühren in das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 29.09.2003 eine Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlos-

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 12.11.2003

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) gez. Orth Bürgermeister

# Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2003 beschlossen, das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Homberg (Ohm) wie folgt zu ergänzen:

#### 10. Widerspruchsgebühren:

- Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens 25.00 EUR höchstens 2.500,00 EUR
- 10.2 Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens 12.50 EUR höchstens 1.250,00 EUR
- Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenent-10.3 scheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden mindestens 12,50 EUR höchstens 1.250,00 EUR

2. Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung

Homberg (Ohm), den 12.11.2003

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) gez. Orth Riirgermaictor



Aufgrund des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" wird der Redaktionsschluß für die

Ausgabe 40 auf Donnerstag, 27. September 2001, vorverlegt.

Sämtliche Berichte und Inserate müssen jeweils bis 9.00 Uhr bei der Verwaltung vorliegen (zu spät eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden).

Ihr Verlag und Druck Linus Wittich GmbH, 36358 Herbstein



# **Amtliche Bekanntmachungen**

Artikelsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat In ihrer Sitzung am 05. September 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) bekannt gemacht.

Homberg (Ohm), den 26.09.200

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) i.V. gez. Heß Erster Stadtrat

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI 2000 I S. 2 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 05.09.2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 29.02.1988 zuletzt geändert durch Nachvom 21.04.1997

\$ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch

- b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.565,— Euro

d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 25.565,- Euro

e) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von 3.068,- Euro nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

#### Artikel 2

Anderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

In der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag am 18.12.2000

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,— Euro

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je gm Grundstücksfläche und je gm Geschossfläche

für die Schaffung Erweiterung Erneuerung [Euro] des Baugebietes "Michelbach IV" in Hombera 4.40 des Baugebietes "Am Mäuerchen" in Erbenhausen 1,25

des Baugebietes "Elsengarten/ Auf den Großäckern/Bergstraße"

in Nieder-Ofleiden 1,23 des Baugebietes "Auf der Weide"

in Deckenbach des Baugebietes "Am Rotacker"

in Büßfeld 1.46

3. § 25 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 13 wird die zur Verfügung gestellte Wassermenge mit Messeinrichtungen ermittelt. Um die Kosten für diese Einrichtungen zu decken, erhebt die Stadt eine Zählermiete. Diese beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße (Qn) von

0,79

2.5 cbm 0,55 Euro 6,0 cbm 0.60 Euro 10,0 cbm 0.90 Euro

über 10,0 cbm nach den anfallenden Kosten, die je Zähler nachgewiesen werden

4. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm 1,40 Euro

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 12,50 Euro; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,- Euro.

7. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000,— Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

#### **Artikel 3**

#### Änderung der Entwässerungssatzung

in der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 19.06.2000

### 1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche Schaffung Erweiterung Erneuerung für die

(Euro)

des Baugebietes "Michelbach IV"

4,91 in Homberg

des Baugebietes

"Am Mäuerchen"

7,57 in Erbenhausen

des Baugebietes "Elsengärten /

Auf den Großäckern /

Bergstraße" in

Nieder-Ofleiden 5,01

des Baugebietes

"Auf der Weide"

2,99 in Deckenbach

des Baugebietes

"Am Rotacker"

2,79 in Büßfeld

#### 2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je am Geschossfläche

für die

Schaffung Erweiterung Erneuerung (Euro)

der Gruppenkläranlage

Nieder-Ofleiden

0,664679

#### 3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserbeseitigung in der Abwasseranlage
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer 1,88 Euro Grundstückskläreinrichtung

#### 4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen

12,50 Euro

b) Abwasser aus Gruben

12,50 Euro

### § 26 wird wie folgt geändert;

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.

### 6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchst-

**Artikel 4** 

#### Änderung der Verwaltungsgebührensatzung In der Fassung vom 16.12.1993

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis zu 0,25 Euro nach unten auf volle 0,25 Euro abgerundet.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Homberg (Ohm) einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,— Euro nicht übersteigt.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenpflichtiger oder bei Wahmehmung der Angelegenheiten eines Abgabenpflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzungen).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder V legung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 10.226,-Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Änderung Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 22.05.1995, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16.11.1995

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Für Stellplätze nach § 3 (1) der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

für Personenkraftwagen

(§ 3 Abs. 1 Ziff. 1) 2. für Lastkraftwagen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2)

3. für Lastkraftwagen

(§ 3 Abs. 1 Ziff. 3)

**Artikel 6** 

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

In der Fassung vom 14.12.1998

1. § 5 Abs.1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

30,— Euro 60,— Euro für den ersten Hund für den zweiten Hund 60,- Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen ge fährlichen Hund jährlich 600,- Euro.

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer au Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte In der Fassung vom 09.12.1991, zuletzt geändert durch Nach trag vom 14.12.1998

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

50,- Euro a) in Gaststätten 120,-- Euro b) in Spielhallen

je Kalendermonat und Gerät,

2. für Apparate, ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Gaststätten

15,- Eur

3.380,- Euro

6.000,- Euro

18.000,- Eu

0,- Euro

770,- Euro

153,00 Euro

Rund um Homberg	
	25,— Euro
b) in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät,	25,— Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlung	en
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen ode	
Tiere dargestellt werden oder die eine Verher	
oder Verharmlosung des Krieges zu	m Gegenstand
The state of the s	haben
je Kalendermonat und Gerät	205,— Euro
Artikel 8	
Änderung der Gebührenordnung zur Friedhof	le- und
Bestattungsordnung der Stadt Homberg (Ohn	
In der Fassung vom 21.05.1990, zuletzt geänd	
Nachtrag vom 28.02.1994	
1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	
(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen od	er der Leichen-
hallen werden folgende Gebühren erhoben:  a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu	2 Togon
a) fur die Außewahrung einer Leiche bis zu	30,— Euro
für jeden weiteren Tag	13,— Euro
b) für die Benutzung einer Kühlzelle	,
je angefangenen Tag	20,— Euro
c) für die Benutzung des Sezierraumes zu	
Leichenöffnungen	
je angefangenen Tag	15,— Euro
für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde	15, Euro
d) für die Benutzung der Trauerhalle in	13, - Luio
Homberg (Stadt)	50,— Euro
2. § 9 wird wie folgt geändert:	
Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der F	
oder der Leichenhalle werden an Gebühren erho	
a) als Vergütung für das Reinigen der Trau	
nach vorhergegangener Ausschmückung bis zu	26,— Euro
b) als Vergütung für das Reinigen bei der V	
von Leichenöffnungen in der Leichenhall	
bis zu	15,— Euro
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	
1) Für Bestattungen werden Gebühren in Höhe	
anfallenden Kosten erhoben. Diese betragen zur a) für die Bestattung der Leiche eines Erwa	
eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	oriserieri oder
1. in einem Reihengrab	
a) Erstbestattung bis zu	360,— Euro
b) jede weitere Bestattung bis zu	360,— Euro
2. in einem Familiengrab	000
a) Erstbestattung bis zu     b) jede weitere Bestattung bis zu	360,— Euro 360,— Euro
eines Kinder unter 5 Jahren	300, Edio
1. in einem Reihengrab	
a) Erstbestattung bis zu	100, Euro
b) jede weitere Bestattung bis zu	100,— Euro
4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	
(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werder	rolgende
Gebühren erhoben: für die Beisetzung	
a) in einer Aschenreihenstelle bis zu	100, Euro
b) in einem Reihengrab für	,
Erdbestattungen bis zu	100, Euro
Die Bestattung von standesamtlich nicht	
anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die ir	
einfacher, fester Umhüllung (Sargschach	ntel)
unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder de	r
Hebamme ohne Mitwirkung der Fried-	
hofsverwaltung dem Friedhof zugeführt	werden,
erfolgt gegen eine Gebühr von	13,— Euro
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an	einem
Grab besteht in diesem Fall nicht.	
<ul><li>5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</li><li>(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wah</li></ul>	larähern für Erd
bestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:	igrapetii lui Liu-

bestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

a) innerhalb der Grabfelder

1. für eine Grabstelle

2. für zwei Grabstellen

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt

 a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren bis zu

Homberg vom 21.05.1990 genannt sind, werden erhoben:

für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Einzelgrab) bis zu 260,- Euro

für die Überlassung einer Aschenreihenstelle bis zu 260,— Euro

für die Überlassung eines Reihendoppelgrabes für jede Grabstelle bis zu

in der Urnenwand für 2 Urnen bis zu

409,— Euro für die Überlassung einer Kammer

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Verlängerung einer Überlassung einer Reihengrabstelle nach Abs. 1 über die Ruhefrist von 25 Jahren hinaus nach Erteilung einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung werden erhoben:

für die Reihengräber für Erdbestattungen 1. Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren 50,00 Euro ie Jahr bis zu 2. Verstorbener über 5 Jahre, je Jahr 50,00 Euro bis zu für eine Aschenreihenstelle, 50,00 Euro je Jahr bis zu

8. § 18 wird wie folgt geändert: a) Für das Abräumen einer Einzelgrabstätte bis zu

für das Abräumen einer 256,00 Euro Doppelgrabstätte bis zu

für das Abräumen einer 153,00 Euro Urnengrabstätte bis zu für das Abräumen einer

Kindergrabstätte bis zu 100,00 Euro für das Abräumen von

Familiengrabstätten

(Grabstätte mit mindestens 3 Gräbern)nach Zeitaufwand

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Homberg (Ohm) über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 11.11.1997, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.12.2000

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Verpflegungsentgelt im Kindergarten Homberg (Ohm), Hochstraße 18, wird einheitlich auf 2,30 Euro/Tag festgesetzt. 2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als Vorauszahlung sind einheitlich 46,— Euro/Monat zu entrichten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

#### Artikel 10

150,— Euro

260,-- Euro

Änderung der Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 11.10.1978, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.10.1993

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für jeden angefangenen laufenden Meter Front werden bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Metern erhoben:

a) Auf den Krammärkten 2,— Euro 2,--- Euro b) Auf den Wochenmärkten

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Viehmärkten wird eine Auftriebsgebühr erhoben. 0.50 Euro Die Auftriebsgebühr für Großvieh beträgt Die Auftriebsgebühr für Kleinvieh beträgt 0,30 Euro

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert

4. Bei Verstößen gegen § 3 Nr. 4 der Marktordnung vom 06.12.1973 (Reinigungspflicht der Marktbeschicker bei nicht rechtzeitiger Räumung des Marktgeländes) wird eine pauschalierte Reinigungsabgabe von 1,— Euro pro angefangenen laufenden Meter Front erhoben.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung In der Fassung vom 06.12.2000

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.023,-Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Homberg (Ohm)

### In der Fassung vom 06.10.1993

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1,90 Euro 1. Der Grundpreis beträgt - Euro 2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro)

Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 Euro). Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten 13,- Euro

§ 3 wird wie folgt geändert: Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben.

Änderung der Polizeiverordnung über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

## In der Fassung vom 28.12.1976

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,- bis zu 2.556,- Euro geahndet werden, soweit nicht nach Bundesoder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

#### Artikel 14

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 19.12.1984

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 51,- Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, aussprechen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

#### Artikel 15

# Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

### In der Fassung vom 18.12.1972

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 51,-Euro im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit längstens für drei Monate, verhängen.

#### Artikel 16

#### Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

#### In der Fassung vom 21.05.1990

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 8,- Euro pro Stunde der Tätigkeit, höchstens 31,- Euro je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert: (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mit-

nahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,01 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Stadtverordnete erhalten Stadträte erhalten

10.- Euro pro Sitzung, 10.- Euro pro Sitzung,

der Schriftführer erhält

10,- Euro pro Sitzung.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten: 15,- Euro monatlich, der Stadtverordnetenvorsteher

10,- Euro monatlich, der Fraktionsvorsitzende 41,— Euro monatlich. der ehrenamtliche Stadtrat

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Nicht eingeschlossen in diese Pauschale für ehrenamtliche Stadträte sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 10,- Euro gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der Bürgermeister zu vertreten oder eine Mitwirkung eines weiteren Staf rates gesetzlich erforderlich ist.

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so er hält er für jeden Tag der Vertretung (Arbeitstag) neben dem Ersat des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsent schädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 41,— Euro für ganztägige Vertretung, 20,— Euro für halbtä gige Vertretung.



Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH GMBH, Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein, Tel. 0 66 43 / 9627-0, Telefax 0 66 43 / 9627-77.
- Geschäftsleitung: Hans-Peter Steil
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Magistrat/Gemeindevorstand;

ausgeschlossen.

- für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttinger
  - Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Kernbach Vierteljährlicher Bezugspreis: DM 11,73 - nur im Abon nement zu beziehen. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von DM 0,90 + Versandkosten.

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/ode Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr ode Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werder nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüch gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen ge ten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unse re z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Ze tungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereigniss kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexem-plar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich



Änderung der Anlage zur Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührenordnung); Gebührenverzeichnis;

## In der Fassung vom 01.06.1994

und ehrenamtlichen Stadtrat gewährt.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

-				
4 0	O D	-	-	a La
1.0	00 P	ers	ona	31.
2 1 5		919	21.15	Part 1

1.00	CISOTIAL.	
1.01	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	20,— Euro
	je Einsatzkraft/Stunde	
1.02	Brandsicherheitsdienst	8,— Euro
	je Einsatzkraft/Stunde	
1.03	Technischer Angestellter	

1.03	Technischer Angestellter
	der Stützeunkfouenwehr is

	der Stutzpunkteuerwehr je Std.	30,— Euro
1.04	Arbeiter	29,— Euro
2 00	Fahrzeuge	

2.00	T GITT COUGO
2.01	Einsatzleitwagen
	Std und km

Std. und km Mannschaftstransportfahrzeug	25,-/1, Euro
MTF pro Stunde und km	

28,—/1,— Euro

2.03	Tragkraftspritzenfahrzeug	56,/1, Euro
	TSF pro Stunde und km	
0.04	- 1 0 11 11	

2.07	raghranapinzernamzeug	
	TSF/Wasser pro Std. und km	77—/1,— Euro
2.05	Löschgruppenfahrzeug	

2.05	Loschgruppentahrzeug	
	LF 8 pro Stunde und km	87,—/1,— Euro
2.06	Löschgruppenfahrzeug	

2.00	Losongrapponianizoug	
	LF 8/6 pro Stunde und km	102,—/1,— Euro
2.07	Löschgruppenfahrzeug	
	1 F 40/40 man Observed a small line	400 /4 E

	LF 10/12 pro Sturide und kill	133,/1, Euro
2.08	Tanklöschfahrzeug	
	TLF 24/50 pro Stunde und km	153,—/1,— Euro
	12 2 1 1 1 1 1	

2.09	Kraftdrehleiter	
	DLK 18/12 pro Stunde und km	153,—/1,— Euro
2.10	Rüstwagen	
	51444	400 44 5

	Titt I pro Otaliao alla itili	102, 11, 2010
2.11	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW - G 1 pro Stunde und km	128,—/1,— Euro
0.40	O work to a second of the base base based	

2.12	Gerätewagen-Nachschub	
	GW - N pro Stunde und km	51,—/1,— Euro
with 7	Serāte	

5.01	Tragkraftspritze TS 8/8 pro Stunde	18, Euro
3.02	Stromerzeuger 5 kVA pro Std.	20, Euro
3.03	Stromerzeuger 8 kVA pro Std.	36,- Euro
3.04	Belüftungsgerät pro Stunde	51,— Euro
3.05	Motorkettensäge pro Stunde	10, Euro
3.06	Elektrokettensäge pro Stunde	8, Euro
3.07	Mehrzweckzug pro Stunde	15,— Euro
3.08	Tauchnumpe TP 4-1 pro Std	51 — Furo

3.00	rauchpumpe ir 4-1 pro Std.		51,— Eulo
3.09	Umfüllpumpe	*	
	(Elektro) pro Std.		51,— Euro
3.10	Handumfüllpumpe pro Std.		6,— Euro
3 11	Flüssigkeitssauger mit Fördernumne nr	Std	20 - Furo

3.11	Flüssigkeitssauger mit Förderpumpe pro	Std. 20,- Euro
3.12	Trennschleifer pro Std.	10,— Euro
3.13	Brennschneidgerät pro Std.	13,— Euro

3.13	Brennschneidgerat pro Std.	13,— Euro
3.14	Handscheinwerfer pro Std.	5,— Euro
3.15	Hydraulik-Rettungsgerät pro Std.	18,— Euro
4.00	Anhänger	

4.01	Ölschadensanhänger pro Std.	36,— Euro
4.02	Mehrzweckanhänger pro Std.	31, Euro
4.03	Pulveranhänger	31, Euro

		P250 pro Std.	
5	00	Atemschutzgeräte	

0.00	THE PERSON NAMED IN COLUMN TO PERSON NAMED I	
5.01	Atemschutzgeräte	
	200/300 bar pro Stck.	13,— Euro
5.02	Atemmaske pro Stck.	4,— Euro
5.03	Atemluftflasche pro Stck.	2,— Euro

300 bar-6 1 pro Stck. 6,- Euro 6.06 Füllen von Atemluftflaschen

200 bar-4 1 pro Stck. 5,— Euro

7.00 Schläuche 7.01 Prüfen, Waschen, Trocknen und

Rollen von Druckschläuchen 5,- Euro 8,- Euro

7.02 Vulkanisierflicken je Flicken 7.03 Einbinden von Kupplungen

an Druckschläuchen B -Schlauch 6,- Euro 5,— Euro C - Schlauch D -Schlauch 4.— Euro

8.00 Instandsetzung an feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen aller Art

Beim Verbrauch von Löschmittel erfolgt die Berechnung 8.01 der Wiederbefüllung nach dem Tagespreis.

8.02 Ersatzteile und Materialien aller Art

nach Preisliste (EML)

8.03 Bei Beschaffung von Ersatzteilen mit einem Wert von über 26.—Euro erfolgt die Bestellung durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Pauschalgebühr Böswillige Alarmierung

wird nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Materialund Personalauf-wand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Entsorgung

Die Entsorgungskosten von aufge-nommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaum-mitteln werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

#### **Artikel 18**

#### Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Homberg (Ohm)

#### In der Fassung 28.11.1990

1. Teil 1, Förderung beim Bau vereinseigener Sportanlagen, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Höhe der Beihilfe

Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Vogelsbergkreises, höchstens jedoch 7.670,— Euro.

Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von 7.670,- Euro ist noch nicht voll gewährt. Darüber hinaus fördert die Stadt Homberg (Ohm) Maßnahmen zur Verbesserung von Außensportanlagen. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Einzelfall.

2. Teil 1.

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Höhe der Förderung

Zuschüsse werden im Einzelnen jährlich gewährt, wenn Unterhaltungskosten entstehen für

Sportplätze (Rasen) je qm 00,02 Euro, max. 153,— Euro

Schießsportanlagen je Bahn 10,25 Euro, max. 153,- Euro pro Verein Tennisanlagen je Platz 25,55 Euro, max. 153,- Euro

pro Verein Vereinseigene Umkleideeinrichtungen

mit sanitären Anlagen pauschal 51,- Euro pro Verein. Bei sonstigen Sportanlagen kann eine Förderung erfolgen. Über die Höhe entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg

(Ohm) im Einzelfall.

- 3. Teil 1, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - Höhe der Zuschüsse

Die Jubiläumsgabe beträgt

2,55 Euro, - pro Jahr des Bestehens 0,25 Euro - für jedes Mitglied

(Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband)

- Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - 3. Höhe der Förderung:

- Die Förderung beträgt jährlich für
  -Musikinstrumente 25 % max. 614,— Euro
- Notenmaterial 25 %

26,— Euro für Chöre bis 40 Mitglieder max. 31,— Euro für Chöre bis 50 Mitglieder max. 36,- Euro für Chöre bis 60 Mitglieder max. 41,— Euro für Chöre bis 70 Mitglieder max. 46,— Euro für Chöre über 70 Mitglieder Grundlage für die Förderung bei der Anschaffung von Notenmaterial ist die jährliche statistische Meldung an den

zuständigen Dachverband (z.B. Sängerbund). Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumen-

ten, Abs. 4 wird wie folgt geändert

4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos an den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm). Bei Anschaffungen, deren Preis über 510,— Euro liegt, ist die Antragstellung bis zum 01.12.

Die Anschaffung darf erst erfolgen, wenn die Förderung bewilligt ist.

6. Teil 2, Zuschuss bei Beschäftigung eines Dirigenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 155,— Euro.

- 7. Teil 2, Förderung der Vereine bei öffentlichen Auftritten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - 3. Höhe der Förderung:

Der Auslagenersatz beträgt pro Verein und Veranstaltung Euro. Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Förderungen gewähren.

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) entscheidet im voraus, ob es sich um einen öffentlichen Auftritt handelt.

- 8. Teil 2, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - Höhe der Zuschüsse:

Die Jubiläumsgabe beträgt

- 2,55 Euro - pro Jahr des Bestehens 0,25 Euro - für jedes Mitglied
- (Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband) Teil 3, Förderung von Vereinsheimen und Vereinsanlagen, Abs.

4 wird wie folgt geändert:

4. Höhe der Beihilfe

Der Zuschuss für Neubauten bzw. bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der vom Vogelsbergkreis als beihilfefähig anerkannte Kosten, höchstens jedoch 12.782,-

Bei Vereinen mit Schutzaufgaben werden die beihilfefähigen Kosten vom Magistrat festgesetzt. Die Zuschusshöhe kann auch im Einzelfall über die vorerwähnte Begrenzung auf 25 % hinausgehen.

Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von 12.782,- Euro ist noch nicht voll gewährt.

10. Teil 3, Gewährung von Jubiläumsabgaben, Abs.2 wird wie folgt

Höhe der Jubiläumsabgaben

Die Jubiläumsgabe beträgt: - bei 25-jährigem Bestehen

- 51,- Euro
- bei 50-jährigem Bestehen 105,- Euro
- bei 75-jährigem Bestehen 155,- Euro bei 100-jährigem Bestehen 205,— Euro.

Für jede weiteren 25 Jahre erhöht sich der Betrag um 51 ,-

Euro. Bei den Vereinen mit Schutzaufgaben (DRK, DLRG und Feuerwehren) können, wenn sie für den Verein günstiger sind, die auf Seite 10 oder Seite 16 angegebenen Jubiläumsgaben der Sport- oder kulturellen Verein gewährt Sollte es sich bei einer Antragstellung um einen nach diesen Richtlinien nicht förderungsfähigen Verein handeln, so entscheidet der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermesser über die Zuerkennung einer Ehrengabe.

11. Teil 4, Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Abs. 3, wirc

wie folgt geändert:

3. Höhe der Förderung: Die Vereine erhalten für jeden zu betreuenden, förde rungsberechtigten Jugendlichen einen Betrag von jährlich 5,— Euro. Dieser Betrag wird für jeden Jugendlichen pro Verein nur einmal gewährt. Ist ein Jugendlicher in einen Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur ein mal berücksichtigt werden.

Sachkosten, die den Vereinen aus der aktiven Jugendar beit entstehen, werden zu 50 % bezuschusst. Der Sach kostenzuschuss kann jedoch maximal nur doppelt so hoc sein, wie der dem Verein gewährte Pro-Kopf-Betrag.

Der Jugendgruppe des DRK, den Jugendfeuerwehren un der Jugendgruppe der DLRG werden grundsätzlich kein Zuschüsse zu den Sachkosten gewährt, da diese vom Kr stenträger selbst zu bezahlen sind. Im Zweifelsfall en scheidet über einen derartigen Antrag der Magistrat nac pflichtmäßigem Ermessen unter besonderer Berücksicht gung der Bewertung der Nachwuchsaufgaben der Vere ne, die Schutzaufgaben für die Bevölkerung wahrnehme

12. Teil 4, Zuschüsse für Jugendliche zur Teilnahme an Meist schaften ab Bezirksebene aufwärts, Abs. 4 wird wie folgt gea

4. Höhe des Zuschusses

Fahrtkosten je km 0,11 Euro, maximal 25,— Euro p Mannschaft,

Tageskosten je Teilnehmer 1,30 Euro, maximal 3 Tage Übernachtungskosten je Teilnehmer 2,55 Euro, maxima Übernachtungen.

#### Artikel 19:

Änderung der Richtlinien der Stadt Homberg (Ohm) über die Förderung von Solarkollektoranlagen;

#### In der Fassung vom 17.07.1997

§ 4 wird wie folgt geändert

Die Höhe einer einmaligen Förderung durch die Stadt Ho berg (Ohm) beträgt 10% der tatsächlichen Kosten, höchste jedoch 383,-- Euro.

Weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen ei

Kreis- und Landeszuwendung.

#### Artikel 20:

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbe fugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen v öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)

#### In der Fassung vom 25.09.2000

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessisc Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in \ bindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigke (BGBI. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 ( BI. I,S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 5.113,— Euro für Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

#### Artikel 21:

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treter entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in bisherigen Fassung außer Kraft. Homberg (Ohm), den 05.09.2001

Der Magistrat der S Homberg (C i.V.

Erster Sta

## Öffentliche Ausschreibung

Für den Dorfgemeinschaftshausneubau in Homberg/Ohm, Stadtteil Höingen werden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

Vom Architekturbüro Franz I. Lintner, Burghain 22, 35315 Homberg/Ohm, Telefon (06633) 423, Fax 5874

Estricharbeiten 15,— DM
Fenster-, Außentür- und Innentürarbeiten 25,— DM
Innenputz- Wärmedämmm- u. Rigipsarbeiten 20,— DM
Fliesenarbeiten 20,— DM

Die Schutzgebühr gilt jeweils für eine Ausfertigung des Leistungsverzeichnisses. Sie kann durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto der VR Bank eG. Nr. 6922970, BLZ 53093200 entrichtet werden.

Die Ausgabe der Angebote erfolgt nach Voranmeldung beim o.g. Architekturbüro ab Mo., den 24.9.2001. Ebenso kann dort Planungseinsicht genommen werden und zwar: Mo.- Di.- Mi.- Do. von 10-13 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Architekturbüro Lintner Montag, den 23.10.2001. Sämtliche Angebote sind hier bis zu diesem Termin mit entsprechendem Vermerk einzureichen. Bauherr ist die Stadt Homberg/Ohm. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

# Aus dem Rathaus wird berichtet

# Öffnungszeiten

## Öffnungszeiten der Bibliothek

(Gesamtschule)
Dienstag von 15.30 - 19.00 Uhr
Freitag von 15.00 - 17.30 Uhr

# Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage "Rote Kuh"

Die Kompostierungsanlage "Rote Kuh" ist jeweils samstags von 10,00 bis 12.00 Uhr zur Anlieferung von kompostierbarem Pflanzen- und Grünabfall geöffnet.

zen- und Grünabfall geöffnet.

Die Gebühren für Anlieferungen aus Haushaltungen betragen:
pro cbm
20,00 DM
1/2 cbm
10,00 DM
1/4 cbm
5,00 DM
Sackware
2,00 DM

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle "Vogelsberger Lebensräume"

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen, Termine nach Vereinbarung unter Alsfeld, Am Ringofen 24, Tel. 06631/9118315, mit Fr. van den Berg.

#### **Diakoniestation Ohm-Felda**

Kirschgartener Str. 1, 35325 Mücke-Nieder-Ohmen Ein Zusammenschluß der Gemeinden Feldatal, Gemünden, Homberg und Mücke.

Die Pflegeprofis

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf R\u00e4dern
- Seelsorgerische Begleitung

Bürosprechzeiten Nieder-Ohmen, Tel. 06400/90243

Montag - Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr zusätzlich Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürosprechzeiten Homberg, Tel. 06633/5555

Montag - Donnerstag von 11.30 bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegte Telefonnummer erreichbar.

#### Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 7 bis 14 Jahren

Dienstag und Donnerstag 14.30 bis 17.30 Uhr im Kindergarten, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

#### Neubestellung oder Rückgabe von "Gelben Tonnen"

Die Auslieferung und Abholung von "Gelben Tonnen" findet durch die Entsorgungsfirma Peter Schad GmbH statt. Bitte melden Sie sich unter Tel. 06641/918010.

# Öffnungszeiten des Museums Homberg Brauhausgasse

Sonntags 15.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung unter 06633/184-31 oder 240

#### Ortsgerichte

Ortsgericht Homberg I

OG Vorsteher Walter Seitz,
Homberg, Frankfurter Str. 1 5971
oder 18424

zuständig für Homberg (Stadt)

**Ortsgericht Homberg II** 

OG Vorsteher Robert Justus,

Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9 96060

zuständig für die Stadtteile:

Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht Homberg III

OG Vorsteher Willy Schäfer Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15

Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15 7522 Zuständig für die Stadtteile:

Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht Homberg IV OG Vorsteher Anton Kohl

Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5 06429/7363 Zuständig für die Stadtteile:

Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

# Öffnungszeiten der Fahrkartenausgabe des Bahnhofs Mücke

Montag - Freitag 04.45 - 21.00 Uhr Samstag 06.05 - 20.00 Uhr Sonn- bis Feiertag 09.05 - 11.00 Uhr und 12.45 - 21.00 Uhr

# Öffnungszeiten des Rundweges

um das Homberger Schloss

In der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Oktober besteht die Möglichkeit, den Rundweg um das Homberger Schloss von 10.00 bis 21.00 Uhr zu nutzen.

Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.

#### **Neue Arbeit Vogelsberg**

Wir holen ab:

Wiederverwertbare Elektrogroßgeräte 06631/96500 Wiederverwertbare Gebrauchtmöbel 06631/964119

**Bodenverband Vogelsberg** 

Für die Erfassung von Grüngut auf der Kompostierungsanlage "Rote Kuh" wird ein Erfasser der Grüngutanlieferungen gesucht. Intressenten melden sich bitte beim Bodenverband unter 06641/919193, Verbandsvorsteher Berthold Rahn.

#### Fundbüro

Bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

Fundsache: Fundort:

Kinder-Poncho blau vor der Rathaus-Apotheke Der Eigentümer kann sein Besitzrecht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Rathaus, Zimmer 0.1, anmelden.